

**Prof. Dr. Luise Hartwig**

**Öffentliche Anhörung des Landtags zur „häuslichen Gewalt“ am 25. und 26. Oktober 2001, Düsseldorf**

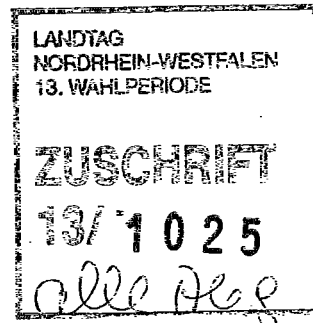
### **Kinder in Gewaltbeziehungen**

Sehr verehrte Frau Vorsitzende des federführenden Ausschusses für Frauenpolitik, Gerda Kieninger (MdL), sehr geehrte Damen und Herren !

Gewalt gegen Frauen und Kinder im sozialen Nahraum hat viele Gesichter: Vergewaltigung und Misshandlung von Frauen durch ihre Partner, Ehemänner, Freunde (auch ehemalige); sexueller Missbrauch, Misshandlung und Vernachlässigung von Mädchen und auch Jungen durch Väter, soziale Väter und Freunde der Mütter und auch durch die Mütter selbst; Gewalt und sexualisierte Gewalt unter den Kindern. In gewaltbelasteten Familien treten diese Phänomene in wechselnden, sich gegenseitig beeinflussenden Ausprägungen auf. Konzepte der Hilfe wie der Intervention bedürfen der sorgfältigen multiperspektivischen Fallarbeit.

1. **Relevanz des Themas**
2. **Handlungsauftrag**
3. **Perspektiven**

Teil 1



Der größte Teil sexueller und körperlicher Gewalt gegen Frauen und Kinder findet im sozialen Nahraum, in Familie und Partnerschaft statt. Innerfamiliale Gewalt hat nicht nur quantitativ sondern auch qualitativ eine hohe Relevanz für die Soziale Arbeit, weil sie die Form der Gewalt ist, die Frauen und Kinder am gravierendsten beeinträchtigt: Frauen und Kinder verlieren ihr zuhause als sicheren Lebensort und unterliegen einem immensen Geheimhaltungsdruck. Insoweit ist das Gewaltschutzgesetz ein Schritt in die richtige Richtung.

Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum führt zu einem erhöhten Risiko, dass es auch zu

Gewalt und Vernachlässigung von Kinder kommt. Gewalterfahrungen von Kindern haben eine langfristig risikoe erhöhende Wirkung auf ihre Entwicklung. (Finkelhor 1986) Sie sind in besonderer Weise gefährdet, suchtkrank zu werden, sich zu prostituieren, von zuhause wegzulaufen, sich umzubringen oder kriminell zu werden. Die Sozialschädlichkeit innerfamiliärer Gewalt liegt zudem in der intergenerativen Übertragung. Wer Gewalt in der Kindheit erfährt, reinszeniert häufig gewaltvolle Beziehungen nicht nur im Erwachsenenalter, sondern häufig schon im Kindes- und Jugendalter. Gewalteskalationen unter männlichen Jugendlichen, die eine typische Indikation z.B. für Erziehungshilfe gemäß §§ 27 ff. KJHG darstellen, sind oft Ausdruck von Gewalterfahrungen im frühen Kindesalter.

Innerfamiliäre Gewalt ist eine zentrale Ursache, selten aber Indikation für sozialpädagogische Intervention der Jugendhilfe. Einerseits arbeiten Fachkräfte allgemeiner sozialer Dienste und Erzieherischer Hilfen auch mit Menschen, die von Gewalt betroffen sind; häufiger mit Frauen und Kindern als Opfer von Gewalt, seltener mit Männern als Tätern, da ihr Leidensdruck Hilfe nachzufragen - wie auch internationale Studien belegen - (vgl. Renate Klein, Multidisciplinary Perspectives on Family Violence) offensichtlich gering ist. Andererseits tauchen innerfamiliäre Gewalthandlungen als Indikation in Hilfeplanungen gemäß dem KJHG (§36) und Unterbringungsbegründungen der Jugendämter ebenso selten auf wie in sozialwissenschaftlichen Beschreibungen familialer Problemlagen (vgl. zuletzt 10. Kinder u. Jugendbericht DRS 13/11368 S.247). Das hat etwas mit dem eklatanten Ausbildungsdefizit der Professionellen im Bereich innerfamiliärer Gewalt zu tun, aber auch dem doppelten Mandat Sozialer Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle und der 'Elternlastigkeit' des KJHG. Innerfamiliäre Gewalt wird deutlicher bei Sorgerechtsentscheidungen benannt, wo Jugendhilfe staatliches Wächteramt (Kontrolle) wahrnimmt (Münder u.a. 2000); sie taucht demgegenüber selten auf in Hilfeplanungen, die auf der freiwilligen Beantragung der Mütter oder Eltern beruhen. Moderne Jugendhilfe, wie sie im Konzept der Lebensweltorientierung dargestellt wird, soll angebotsorientiert und ressourcenstärkend und nicht mehr intervenierend vermittelt werden.

Genau an dieser Stelle zeigen sich gravierende Probleme für die Soziale Arbeit. Eine auf Hilfeorientierung, Mitwirkung der Betroffenen und Aushandlung gründende sozialpädagogische Maßnahme setzt voraus, dass es ein Problembewußtsein der Betroffenen, sprich der antragsberechtigten Eltern gibt. Dieses ist bei innerfamiliärer Gewalt nur rudimentär

gegeben. In der Regel definieren die Schule, der Arzt oder die Nachbarn das Problem und nicht die Betroffenen selbst. Fachkräfte der Jugendhilfe scheuen bei familialer Gewalt häufig deren Benennung bei der Indikationsstellung, weil sie dann die Beendigung der freiwilligen Mitwirkung der Eltern befürchten. An dieser Stelle ist das Urdilemma sozialer Arbeit von Hilfe und Kontrolle und deren Folgen für die Kinder nur zu offensichtlich.

## Teil 2 Handlungsauftrag

Gewalt als Mittel zur Durchsetzung individueller Rechte und vermeintlicher familialer Positionen gründet sich aus einem Besitzdenken von Eltern gegenüber Kindern und Männern gegenüber Frauen. Wie Margrit Brückner (1998) und Barbara Kavernann (1997: 201) gehe ich davon aus, dass Gewalt in der Familie von den beiden Koordinaten Geschlechterhierarchie und Generationenhierarchie bestimmt wird: Geschlechterhierarchie, die die Verfügungsrechte von Männern gegenüber Frauen ermöglicht und Generationenhierarchie, die die Verfügungsrechte (und Pflichten) von Eltern gegenüber Kindern gewährleistet. Diese beiden Koordinaten begünstigen Ausbeutungs- und Gewaltverhältnisse. Der Handlungsauftrag ergibt sich aus dem Grundgesetz (Art. 2 Abs. 2 GG) "Jeder hat das Recht auf körperliche Unversehrtheit".

Der prüfende Blick auf die aktuelle Praxis in der sozialen Arbeit zeigt, dass das Netz sozialpädagogischer Institutionen für Opfer in die Breite wächst, sich spezialisiert und vernetzt aber keinen strukturellen Wandel in der Betrachtung und Bearbeitung des Themas gebracht hat. Woran liegt das? Frauenhäuser, Mädchenhäuser, Notrufgruppen, Anti-Gewaltberatungsstellen, Kinderschutzzentren, Sorgentelefone, Ärztliche Kinderschutzambulanzen, Dokumentationsstellen, Selbsthilfegruppen - sie alle nehmen hauptsächlich die Opfer in den Blick, leisten Krisenintervention und Beratung, Therapie und Hilfe, haben aber nur geringen Einfluß auf den gesellschaftlichen Umgang mit dem Thema. Ein präventiver Schutzgedanke für Frauen und Kinder, müsste die Vorstellung von gewaltfreien Verhältnissen in der Gesellschaft zulassen.

Zunächst gilt es, die geschlechtsspezifische Verarbeitung der Opfererfahrung in die Planung der Maßnahmen aufzunehmen:

Frauen als Opfer von Gewalt können häufig die eigenen Kinder nicht schützen, suchen sich Partner, die sie erneut erniedrigen, neigen zu Opferkarrieren. Mädchen als innerfamiliale Opfer

sind hochgradig gefährdet, auch außerfamilial Opfer zu werden und sich gewalttätige Freunde zu suchen; während Jungen als Opfer später eher aggressiv und mit erhöhter Gewaltbereitschaft gefährdet sind, selbst Täter zu werden. Diese Erkenntnis verlangt nach geschlechtsspezifisch strukturierten und ausgestalteten Hilfeformen, wie sie in neuen Ansätzen der Mädchen- und Jungenarbeit wie der Frauenberatung umgesetzt werden. Diese Hilfeformen sind nach dem KJHG per Generalklausel §9 Abs. 3 möglich, als Qualitätsmerkmal der Hilfe jedoch nicht zwingend geboten.

Die Familienorientierung der Hilfeformen gemäß KJHG §§27 f. die die Verschränkung des Elternrechts mit dem Kindeswohl generell als gegeben ansieht, erschwert gerade in Fällen innerfamiliärer Gewalt eine an den Bedürfnissen der Opfer orientierte Hilfe. Die Eltern als Leistungsbezieher und Garanten für das Kindeswohl, stehen als Verursacher des Problems der innerfamiliären Gewalt in der Gefahr, entweder Hilfen gar nicht erst anzunehmen (vgl. Münder 2001), oder aber als Hilfeempfänger nicht zur Verantwortung gezogen zu werden. Ich rede hier nicht der Strafverfolgung das Wort, sondern verlange eine Hilfeplanung, die auch nach den Ursachen von Fehlentwicklungen von Kindern fragt, die Frauen in ihrem Unvermögen, Kinder zu schützen, nach eigenen Opfererfahrungen befragt und Hilfebedarf nicht nur nach aktuellen Momentaufnahmen des familialen Alltags begründet.

Eine solche Sozialpädagogik, die das Wohl des einzelnen auch vor ein vermeintliches Familienwohl zu stellen vermag, benötigt eine hohe Kompetenz im Fallverstehen bezogen auf die Biographie von Kindern, eine klare Feldkompetenz im Hinblick auf die Erscheinungsformen und Auswirkungen innerfamiliärer Gewalthandlungen, wie zugleich eine sozialpolitische Kompetenz in der Einforderung angemessener Gesetze und Verfahrensregelungen.

Und schließlich gilt es für mich als Erziehungswissenschaftlerin zu fragen, wie denn gelerntes Opfersein und Tätersein durch neue Lernerfahrungen modifiziert werden kann. Wie denn soziales Lernen jenseits stereotyper Geschlechtsrollen auf dem Weg zu selbstbestimmtem Leben für Jungen und Mädchen zu einer attraktiven Aufgabe werden kann. Mädchen stark zu machen durch Selbstbehauptung, Selbstverteidigung eigenen Computer und vermeintliche Männerberufe kann auf der anderen Seite nur sinnvoll sein, wenn Jungen die Attraktivität von pflegen, helfen und sozialen Kontakten, Hausarbeit und Beziehung ohne Unterwerfung als

Herausforderung für ihre Männlichkeit erscheint. Die neue Jungen- und Männerarbeit, die kleine "Rambos" aus ihren männlichen Identitätszwängen zu befreien sucht, ist hier ein Schritt in die richtige Richtung.

Diese erziehungswissenschaftlichen Konzepte sind hilfreich und notwendig, reichen aber zur Lösung des Problems häusliche Gewalt nicht aus.

### 3. Perspektiven

Das Thema Gewalt gegen Frauen und Kindern erfordert eine Auseinandersetzung durch alle Berufe - Plädoyer für multiprofessionell besetzte Runde Tische. Das Thema Gewalt im sozialen Nahraum verlangt nach einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für Gewaltverhältnisse und nicht nur nach einer Verantwortung der Sozialen Arbeit für die Opfer.

Es geht um die Beendigung von familialen Gewalthandlungen bei einer gleichzeitigen sozialpolitischen Verantwortung für den Aufbau geschlechterdemokratischer Verhältnisse. Dies Ziel ist nicht kurzfristig zu erreichen; insoweit schließe ich mit mittelfristig zu erreichenden Handlungsorientierungen zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt:

- Kinder sind von häuslicher Gewalt immer mitbetroffen. Sie haben ein Recht auf eigenständige Unterstützung losgelöst vom Konflikt auf der Elternebene. Die im KJHG angelegte Verschränkung von Elternrecht und Kindeswohl führt bei innerfamiliärer Gewalt häufig zur Problemverkennung und zu unzureichender Unterstützung der Kinder.
- Bei innerfamiliärer Gewalt haben wir es i.d.R. mit einer grundlegenden Rollendiffusion zu tun; generative Schranken werden durchbrochen; Kinder übernehmen Verantwortung für den Erhalt des familialen Systems etc.. In dieser Situation gilt es eine eigenständige Unterstützung für die Kinder zu finden, die die Sicherheit der Mutter nicht gefährden darf (vgl. Kavemann 2000). Sorgerechtsentscheidungen sind losgelöst von dem Wunsch des Kindes nach Beziehungsklärung zum Vater zu betrachten (hier sind Verfahrenspfleger gemäß § 50 FGG, „Anwalt des Kindes“, ein Schritt in die richtige Richtung. Diese könnten über die Zuständigkeit für das familiengerichtliche Verfahren hinaus auch für Hilfeplanungs- und Beratungsprozesse der Jugendhilfe eingesetzt werden). Kinder haben eigene Vorstellung hierzu, die denen der Mütter oder denen der Väter nicht entsprechen müssen.
- Mädchen mit Gewalterfahrungen, direkten oder indirekten, sind in besonderer Weise

Gefährdet, erneut Opfer zu werden. Jungen mit Gewalterfahrungen sind in besonderer Weise gefährdet, selber gewalttätig zu werden. Insoweit ist eine Geschlechtsspezifizierung der Hilfen und Angebote für Kinder und Jugendliche dringend geboten; dies auch im Hinblick auf Sekundärprävention (Hartwig 2001).

- Häusliche Gewalt geht auch von Müttern aus, die ihre Kinder misshandeln oder aus Überforderung vernachlässigen; Mütter sind in einer akuten Krise der Partnerschaft manchmal so sehr mit sich beschäftigt, dass sie dringend Entlastung bei der Erziehung der Kinder bedürfen. Sie befürchten ferner eine Intervention des Jugendamtes, weil sie keine „schlechte Mutter“ sein möchten. Hier stehen Mitarbeiterinnen aus Frauenhäusern in dem Dilemma, nicht gegen den Willen der Mütter eine eigenständige Hilfe und Betreuung für das Kind beim Jugendamt beantragen zu wollen. Andererseits ist gerade bei langen Trennungsgeschichten in gewaltbelasteten Beziehungen, die sich bisweilen über Jahre hinziehen und zahlreiche Frauenhausaufenthalte beinhalten, aus der Perspektive der Kinder eine Kooperation mit der Jugendhilfe erforderlich, damit die Kinder eigenständige Unterstützung erhalten. Eine Vernetzung der Frauenhausarbeit mit den ambulanten Diensten des Jugendamtes ist hier dringend geboten. Auch die Frauenhausberatung kann eine Vermittlerinnenfunktion zwischen Frauenhilfe und Jugendhilfe einnehmen.
- Gerade gewaltbelastete Familien nehmen Hilfen nach dem KJHG wenig in Anspruch. Eine Untersuchung von Familiengerichtlichen Entscheidungen zu Kindeswohlgefährdungen ergab, dass sich zur Zeit der Anrufung des Gerichts durch das Jugendamt nur 25% der Kinder unter 3 Jahren und 50% der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren überhaupt in Tagesbetreuung befanden (Münder 2001). Als Gründe für die mangelnde Inanspruchnahme dieser offenen Leistungen lassen sich familiäre Isolation, Geheimhaltungsdruck und Versagensängste der Eltern und insbesondere der Mütter vermuten. Neben diesen Regelangeboten der Jugendhilfe sind der Ausbau flankierender Maßnahmen wie Gruppen für Trennungs- und Scheidungskinder und eigenständige Hilfsangebote für die Kinder in den Familien dringend geboten. Z.B. Erziehungsbeistand für das Kind und SPFH für die Mutter. Traumatisierungen bei Kindern sind über eine Erziehungsberatung oder Trennungs- und Scheidungsberatung für die Mutter oder die Eltern selten zu lindern.
- Das neue Kindschaftsrecht trägt dem Wunsch vieler Kinder Rechnung, den Kontakt zu beiden Eltern zu erhalten. Allerdings fördert es auch neue Probleme zu tage. Kinder werden für den Konflikt auf der Elternebene funktionalisiert; sie erleben Loyalitätskonflikte; bisweilen erleben sie erneute Gewalt bei Besuchskontakten; oder aber sie lieben den

gewalttätigen Vater und möchten (z.T. im Gegensatz zur Mutter) den Kontakt intensivieren. Die Vielschichtigkeit der Probleme ist mit einem Ruf nach alleinigem Sorgerecht für die Mutter nicht zu lösen, sondern erfordert individuelle Konzepte, die den Bedürfnissen der Kinder gerecht werden (z.B. die eigenständige Anhörung der Kinder als Vorbereitung auf Hilfeplanverfahren).

- Aus Sicht der Kinder ist ein eigenes Antragsrecht auf Hilfen zur Erziehung dringend erforderlich. Kinder entscheiden sich nicht leichtfertig gegen ihre Eltern. Tun sie dies, benötigen sie einen sicheren selbstgewählten Lebensort. Dies können Bereitschaftspflegefamilien sein, professionelle Pflegefamilien oder Wohngruppen etc.. Eine große vom Bund in Auftrag gegebene Untersuchung über Qualität der Heimerziehung kommt zu dem Ergebnis, dass gerade Mädchen mit (sexuellen) Gewalterfahrungen in der stationären Erziehungshilfe nicht die Unterstützung erhalten, der sie bedürfen (BMFSFJ 1998b). Eine Qualifizierung der Erziehungshilfen im Hinblick auf die Bearbeitung familialer Gewalterfahrungen von Mädchen und Jungen bei einer gleichzeitigen Mütterarbeit (seltener Elternarbeit) durch eine andere Fachkraft ist hier erforderlich.
- Qualität in der Erziehungshilfe bedeutet: Partizipation von Mädchen und Jungen; Stärkung ihrer Mitwirkung bei allen sie betreffenden Entscheidungen; Wunsch und Wahlrecht für die Kinder (und weniger für gewalttätige Eltern). Wird z.B. die Doppelrolle des Jugendamts Elternförderung und Kinderschutz im ASD durch die selbe Person wahrgenommen, geraten die Kinder leicht aus dem Blick. Kinder brauchen eigene Orte und Personen zur Entlastung vom familialen Beziehungsgefüge. (Mütter brauchen Unterstützung damit sie dies erkennen können).

Die Jugendhilfe verkennt in großen Bereichen innerfamiliale Gewalt. Sie entwickelt auch aufgrund ihrer Familienorientierung Konzepte, die zu kurz greifen, um das Problem zu lösen. Der professionelle Handlungsauftrag sollte den Schutz des Individuums in den Blick nehmen und ein interdisziplinär begründeten Konzept gewaltfreier familialer Lebensräume und sozialer Nahräume entwickeln und umsetzen. Dazu sind Runde Tische zur Gewaltprävention ein probates Mittel. Eigenständigen Hilfen für Mädchen und Jungen sollten hier mit verortet sein.

Literatur

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend Hg. (1998): Zehnter Kinder-

und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation von Kindern und die Leistungen der Kinderhilfe in Deutschland. Bonn

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Hg. (1998b): Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen. Stuttgart

Finkelhor, David 1986: A sourcebook on child sexual abuse. Beverly Hills, London, New Delhi

Hagemann-White, Carol / Kavemann, Barbara / Ohl, Dagmar (1997): Parteilichkeit und Solidarität. Praxiserfahrungen und Streitfragen zur Gewalt im Geschlechterverhältnis. Bielefeld

Hartwig, Luise (2001): Mädchenwelten - Jungenwelten und Erziehungshilfen. In: Birtsch, Vera / Münstermann, Klaus / Trede Wolfgang: Handbuch Erziehungshilfen. Münster, S.46-69

Kavemann, Barbara 2000: Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. In: Das Frauenhaus macht neue Pläne. Dokumentation Fachforum Frauenhausarbeit vom 14.-16.11.2000 in Bonn. S. 32-42

Klein, Renate (Hg.) (1998): Multidisciplinary Perspectives on Family Violence. London and New York

Münder, Johannes / Mutke, Barbara / Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster

Münder, Johannes (2001): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz - das Handeln des Jugendamts bei der Anrufung des Gerichts. In Neue Praxis 3/2001 S.238-257

Oberlies, Dagmar (1997): Finanzierung des Hilfesystems bei Gewalt gegen Frauen und Mädchen als staatliche Pflichtaufgabe. In: Streit 1997 Heft 4 S. 162-170

Paritätischer Wohlfahrtsverband Hg. 1995: Gewalt ohne Ende... - welche Perspektiven gibt es aus feministischer Sicht? Frankfurt (Eigenverlag).

Pfeiffer, Christian / Wetzels, Peter (1997): Im Blickpunkt: Gewalt. Neue Forschungsergebnisse zur Gewalt im sozialen Nahbereich. In: Niedersächsisches Frauenministerium Hg. Männergewalt in der Familie. Neue Wege staatlicher Intervention. Hannover S.7-15.